

# Weisung 201709015 vom 20.09.2017 - Integrationskursverpflichtung über VerBIS

<b>Laufende Nummer:</b>	201709015
<b>Geschäftszeichen:</b>	ITP43- II-5216; II-1003.2
<b>Gültig ab:</b>	20.09.2017
<b>Gültig bis:</b>	19.09.2022
<b>SGB II:</b>	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
<b>SGB III:</b>	nicht betroffen
<b>FamKa:</b>	nicht betroffen

---

**Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 a Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) hat über die neugeschaffene XÖV-Schnittstelle in VerBIS (Reiter „Integrationskurs“) zu erfolgen. Hierzu wurde die VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“ angepasst und veröffentlicht.**

## 1. Ausgangssituation

Mit der Schaffung einer IT-Schnittstelle zwischen BA und BAMF wurde der Datenaustausch digitalisiert und medienbruchfrei gestaltet.

Der Datenaustausch wird über VerBIS durch die Integrationsfachkraft (IFK) angestoßen.

Dies bedeutet, dass die IFK im SGB II seit dem 08. September 2016 Daten zur Verpflichtung und Integrationskursteilnahme eines Drittstaatsangehörigen über VerBIS abrufen können.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Verpflichtung von Drittstaatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs, hat über den Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS zu erfolgen.

Die Inhalte der VerBIS-Arbeitshilfe wurden entsprechend angepasst und sind zu beachten.

Die fachliche Weisung „Erfassung Sprachkursbedarf und Sprachniveau Drittstaatsangehöriger in VerBIS“ ist zu beachten.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

entfällt

### **5. Koordinierung**

entfällt

### **6. Haushalt**

entfällt

### **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift